

zur Sprache, als die Verhältnisse der Pfarrei wegen des Anspruchs des österreichischen Krars auf die Interkalarfrüchte erörtert wurden. Damals war das Rentamt der entschiedenen Ansicht, daß der Hof mit der Pfarre vereinigt wurde. Auffallend ist aber der Bezug von Flachs und Eiern und Geld und der Ehrschak alle 15 Jahre durch das Rentamt. Ob ein Rechtsstreit mit Erfolg angefangen werden könnte, dürfte wohl hauptsächlich von dem Umstande abhängen, ob es bewiesen werden kann, daß die Güter der Statthalterei von Nassau an Osterreich kamen. Das lasse sich aber beweisen. Ein Prozeß brächte doch endliche Sicherheit.

Darauf ersuchte das Rentamt das Kreisamt, die Registratur von Günzburg auf die fraglichen Akten von 1805 zu untersuchen.

Das Kreisamt, wie auch die Kameralverwaltung zeigten sich geneigt, den Streit wegen des Hofes einzustellen.

Das brachte das Rentamt in Harnisch. Es antwortete am 16. Juni 1836 in unwilligem Tone: Der Pfarrer von Bendern hat diese 60 Viertel Getraide widerrechtlich an sich gezogen. Panischer Schrecken hat das Churer Ordinariat durch sein beim Baduzer Oberamt eingereichtes Gesuch um Schutz seiner Besitzrechte bei der Kameral-Verwaltung eingejagt und den Weg versperrt, auf dem nach unerschütterlichen Grundsätzen (!) das Mein und Dein entschieden wird, so daß man lieber den Domänen Schaden zufügen will, als sich mit einem religiösen Körper in einen Rechtsstreit einzulassen, der wenig Anstrengung gekostet hätte. Es ist unwahr, daß die Pfarrpfünde Bendern jemals das Recht hatte, aus den in Vorarlberg ausgehenden vom ehemaligen Kloster St. Luzi herrührenden Lehengefälle 76 Viertel Korn und Stroh anzusprechen. Diese Lehen sind ein Eigentum des Klosters gewesen und gehörten der Statthalterei. Durch das Droit d'Epave*) sei aber die Statthalterei mit allen ihren Gütern i. J. 1802 an Dranien gekommen. Von diesem sei dem Abt und den Konventualen wegen ihrer großen Not aus dem Vorarlberger Lehen 14 Viertel Korn und 8 Viertel Türken und 18 fl 42 fr. pro 1803 gegeben worden. Nach fruchtloser Verwendung der Nassauischen Regierung bei Osterreich um Zurückstellung dieser Lehen seien dem Kloster St. Luzi aus den in Liechtenstein ausgehenden Lehenfrüchten unter zweimalen 15 Malter Korn bewilligt worden. Der Oehristhe Hof sei

*) Zu deutsch „Strandrecht“, das Recht auf herrenloses Gut. Unter dieses wurde also das Kirchengut gezählt!